



## Information zur Gültigkeit des „Sachkundelehrgangs „Nagerbekämpfung“ (Mäuse und Ratten) gemäß § 4 (1) Tierschutzgesetz inklusive Zertifikatsschulung für berufsmäßige Anwender“

Durch die **Anpassung der Gefahrstoffverordnung im Oktober 2021** fällt die Verwendung der als akut toxisch Kategorie 1 bis 3, krebserzeugend, keimzellmutagen, reproduktionstoxisch oder spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1 eingestuften Schädlingsbekämpfungsmittel sowie aller Biozidprodukte für die Anwenderkategorie „geschulter berufsmäßiger Anwender“ in den Rechtsbereich dieser neuen Version der Gefahrstoffverordnung. Die Anwendung der oben genannten Mittel, unter die auch unsere Nagerbekämpfungsmittel fallen, erfordert deshalb jetzt eine Sachkunde nach Anhang I, Nr. 4 („Biozid-Produkte und Begasung mit Biozid-Produkten oder Pflanzenschutzmitteln“) dieser Verordnung.

**Gemäß §25 der GefStoffV ist aber folgende Übergangsregelung** festgelegt für die Gültigkeit von Sachkundenachweisen und –lehrgängen:

**Für eine Verwendung der oben genannten Biozidprodukte, die bis zum 30. September 2021 ohne Sachkunde nach Gefahrstoffverordnung eingesetzt werden konnten, ist diese Sachkunde spätestens bis zum 28. Juli 2025 nachzuweisen. Bis dahin ist eine Anwendung gemäß der bis zum 30. September 2021 gültigen Rechtsvorschriften weiterhin zulässig.**

**D.h. die Anwendung mit „Sachkunde“ nach Sachkundelehrgang „Nagerbekämpfung“ (Mäuse und Ratten) gemäß § 4 (1) Tierschutzgesetz inklusive Zertifikatsschulung für berufsmäßige Anwender“ ist nach wie vor möglich, wenn auch bis zum 28.07.2025 begrenzt.**

**Für dieses Szenario sind die Vorschriften der „alten Version“ der Gefahrstoffverordnung relevant, die wir im Folgenden kurz zusammengefasst haben.**

Der Anhang der bis Oktober 2021 gültigen Version der GefStoffV besagt, dass eine Sachkunde nach Gefahrstoffverordnung nötig ist für jeden, der Schädlingsbekämpfung durchführt

- (1) berufsmäßig bei anderen oder
- (2) nicht nur gelegentlich und nicht nur in geringem Umfang im eigenen Betrieb, in dem Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden. Weiterhin gilt Punkt (2) auch für die Anwendung in Gemeinschaftseinrichtungen, Unterkünften, Pflegeheimen etc. (vgl. Infektionsschutzgesetz §23 Absatz 5 und §36).

Die **Anwendung von Rodentiziden** mit obig beschriebener Einstufung im Rahmen beruflicher Tätigkeiten (z. B. Stadtentwässerung, kommunale Abwasserverbände, Bauhöfe, Lagerbetriebe, etc.) fiel also **NICHT** unter den Anhang I, Nr. 3 der „alten“ Gefahrstoffverordnung. **Für diesen Anwenderkreis ist gemäß Übergangsregelung (vgl. §25 GefStoffV) der „Sachkundelehrgang „Nagerbekämpfung“ (Mäuse und Ratten) gemäß § 4 (1) Tierschutzgesetz inklusive Zertifikatsschulung für berufsmäßige Anwender“ nach wie vor gültig für die Anwendung rodentizider Produkte.**

**D.h. die Anwendung mit der bekannten „Sachkunde“ nach Sachkundelehrgang „Nagerbekämpfung“ (Mäuse und Ratten) gemäß § 4 (1) Tierschutzgesetz inklusive Zertifikatsschulung für berufsmäßige Anwender“ ist nach wie vor für Anwendungen außerhalb des Bereiches Lebensmittelverarbeitung oder Gemeinschaftseinrichtung möglich, wenn auch bis zum 28.07.2025 begrenzt.**



Wie Sie an den unten genannten Lehrgangsinhalten erkennen können, behandelt der Kurs alle relevanten und gesetzlich geforderten Lehrinhalte und ist **speziell für Anwendergruppen, die unter die Übergangsregelung gemäß §25 der Gefahrstoffverordnung fallen**, ausgerichtet:

Lehrgangsinhalte:

- Verhalten und Biologie von Nagern
- Rechtsgrundlagen der Bekämpfung von Ratten und Mäusen
- Bekämpfung von Nagetieren gemäß guter fachlicher Anwendung
- Wirkungsweise von Rodentiziden (speziell Antikoagulantien)
- Gefahren und Risiken bei der Verwendung von Rodentiziden für Menschen und die Umwelt und Techniken zur Risikominderung
- Anwendungstechniken/Vorgehensweisen und Dokumentation
- Verhalten von Ratten in der Kanalisation

⇒ **Absolvierung eines Tests**

hentschke + sawatzki CHEMISCHE FABRIK GMBH  
Wissenschaftliche Abteilung im Februar 2022